

## 579 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

# Regierungsvorlage

### **Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/1998 sowie durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 23/2000, wird wie folgt geändert:

*1. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet:*

"An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten vier Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der 5. Schulstufe an ist der Unterricht – unbeschadet des Abs. 2 – in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen."

*2. Im § 16 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:*

"(2a) Im Jahreszeugnis der 4. Klasse der zweisprachigen Volksschulen ist im Pflichtgegenstand "Deutsch, Slowenisch, Lesen" im Hinblick auf § 40 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zusätzlich die Beurteilung in "Deutsch, Lesen" gesondert auszuweisen."

*3. In § 16a Z 1 und 2 werden die Wendungen "1. bis 3. Schulstufe" jeweils durch die Wendung "1. bis 4. Schulstufe" ersetzt.*

*4. § 16a Z 3 lautet:*

"3. in Klassen der 1. bis 4. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, sind weitere Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für durchschnittlich 14 Wochenstunden zu bestellen (Teamlehrer); das Ausmaß der Verwendung als Teamlehrer in den einzelnen Klassen darf zehn Wochenstunden nicht unterschreiten; wenn die Teamlehrer die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemeinsam leisten, haben sie die Aufgaben des klassenführenden Lehrers gemeinsam wahrzunehmen;"

*5. Im § 34 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:*

"(2b) § 16 Abs. 1 und 2a, § 16a Z 1 bis 3 und § 36 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. September 2001 in Kraft."

*6. § 36 Abs. 2 lautet:*

"(2) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut."

## Vorblatt

**Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 2000 einzelne Bestimmungen des § 16 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten mit Wirksamkeit vom 1. September 2001 als verfassungswidrig aufgehoben.

**Ziel und Inhalt:**

Legistische Umsetzung des Erkenntnisses.

**Alternativen:**

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bestehen keine Alternativen.

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Kosten:**

Jährliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 24 Millionen Schilling.

**EU-Konformität:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht in Widerspruch.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 2000, G 2-4/00 – 7, im § 16 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten die Worte „ersten drei“ im ersten Halbsatz sowie den zweiten Halbsatz mit Wirksamkeit vom 1. September 2001 als verfassungswidrig (dem Art. 7 StV von Wien widersprechend) aufgehoben.

Die Aufhebung, die mit Ablauf des 31. August 2001 in Kraft tritt, hat zur Folge, dass mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 an den zweisprachigen Volksschulen auch in der vierten Schulstufe (bisher erste bis dritte Schulstufe) für die zum Slowenischunterricht angemeldeten Schüler der gesamte Unterricht in deutscher und slowenischer Sprache in annähernd gleichem Ausmaß zu erteilen ist.

Der vorliegende Entwurf sieht nicht nur in der konkreten Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes sondern auch in den mit dieser Umsetzung im Zusammenhang stehenden Neuregelungen eine Verbesserung des zweisprachigen Schulwesens in Kärnten vor.

Daraus resultieren Mehraufwendungen im Bereich des Lehrereinsatzes:

#### Kosten:

Derzeit bestehen im Bundesland Kärnten 330 Volksschulen, davon 81 (83) zweisprachige Volksschulen (2 Volksschulen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten). An 65 (64) Standorten wird auf Grund der Anmeldungen ein zweisprachiger Unterricht gehalten.

In den politischen Bezirken Hermagor, Klagenfurt-Land, Villach-Land, Villach-Stadt, Völkermarkt und Klagenfurt-Stadt nehmen an den Volksschulen im Schuljahr 2000/2001 insgesamt 1770 (1724) Schüler und Schülerinnen am zweisprachigen Unterricht/Slowenischunterricht teil.

(Der Klammerausdruck enthält jeweils die Vergleichszahlen aus dem Schuljahr 1999/2000).

Eine schulstufenbezogene Betrachtungsweise ergibt folgende Übersicht:

Schulstufe	zweisprachige Schüler
erste Schulstufe	505
zweite Schulstufe	450
dritte Schulstufe	460
vierte Schulstufe	351 <sup>1</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>1770</b>

Nachstehende Planstellenberechnung wurde auf Grundlage der Schülerzahlen/Anmeldungen der 3. Schulstufe des Schuljahres 2000/2001 (= 4. Schulstufe im Schuljahr 2001/2002) und unter Annahmen (Klassenschülerhöchstzahl 20, Klassenteilungen, Parallelklassen und Wegfall von 4 Stunden Pflichtgegenstand „Slowenisch“) durchgeführt und ist somit als budgetärer Orientierungsansatz zu verstehen.

Für die vierte Schulstufe im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ergibt sich folgender Lehrerberarf bei Einsatz von weiteren Teamlehrern im Ausmaß von durchschnittlich 14 Wochenstunden.

#### Einsprachige Lehrer:

Bezirk	derzeit	neue Regelung
Hermagor	3	3
Klagenfurt-Land	15	16
Villach-Land	29	28
Villach-Stadt	1	2
Völkermarkt	32	31
Klagenfurt-Stadt	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>80</b>	<b>80</b>

<sup>1</sup> Entsprechend der bislang bestehenden Rechtslage wird für diese Schüler auf der 4. Schulstufe ein Unterricht im Pflichtgegenstand „Slowenisch“ im Ausmaß von 4 Wochenstunden erteilt.

Zweisprachige Lehrer:

Bezirk	derzeit	neue Regelung
Hermagor	0	1
Klagenfurt-Land	7	15
Villach-Land	0	18
Villach-Stadt	0	1
Völkermarkt	11	29
Klagenfurt-Stadt	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>19</b>	<b>65</b>

Die durchschnittlichen Jahresausgaben für einen L2/L3-Lehrer werden nach Maßgabe der Richtlinien BGBl. II Nr. 50/1999 mit S 523.000,-- angesetzt.

Durch den erhöhten Bedarf von 46 zweisprachigen Lehrern ergeben sich unter der Annahme gleich bleibender Schülerzahlen/Anmeldungen jährliche Mehrausgaben in der Höhe von S 24.058.000,--.

Finanzjahr	Mehrausgaben
2001	S 8.019.000,--
2002	S 24.058.000,--
2003	S 24.058.000,--
2004	S 24.058.000,--

**Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf § 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.

**Besondere Beschlusserfordernisse:**

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**Besonderer Teil****Zu Z 1 und 3 (§ 16 Abs. 1 sowie § 16a Z 1 und 2):**

Diese Neuregelung ist im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erforderlich, das die Ausweitung des zweisprachigen Unterrichtes auch auf die vierte Schulstufe der zweisprachigen Volksschule verlangt. Ab der fünften Schulstufe ist entsprechend der derzeitigen Rechtslage ein Unterricht in zweisprachigen Volksschulen für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler im Pflichtgegenstand „Slowenisch“ im Ausmaß von vier Wochenstunden zu erteilen.

**Zu Z 2 (§ 16 Abs. 2a):**

Im Hinblick auf den Übertritt in eine allgemein bildende höhere Schule wird eine Gleichstellung der zum Unterricht angemeldeten Schüler auf der vierten Schulstufe der zweisprachigen Volksschulen mit den Volksschülern der vierten Schulstufe sichergestellt.

**Zu Z 4 (§ 16a Z 3):**

Durch diese Formulierung wird der Einsatz eines weiteren Lehrers („Teamlehrer“) -in der Regel- in der vierten Schulstufe gemeinsam mit dem zweisprachigen Lehrer während der gesamten Unterrichtszeit ermöglicht. Durch die Benennung der bisherigen „Zweitlehrer“ als „Teamlehrer“ erhalten diese eine funktionsgerechte Bezeichnung. Darüber hinaus wird der flexible Einsatz des Teamlehrers in der ersten bis dritten Schulstufe in der bisherigen Form beibehalten. Wenn beide Teamlehrer (der zweisprachige und der einsprachige Lehrer) den gesamten Unterricht gemeinsam gestalten, so sind beide „klassenführende Lehrer“ und in dieser Funktion gleichberechtigt. Die gemeinsame Ausübung der Funktion des Klassenlehrers durch beide Teamlehrer wird im Regelfall in der vierten Schulstufe erfolgen, ist jedoch im Einzelfall auch auf einer niedrigeren Schulstufe möglich. Ab der fünften Schulstufe wird entsprechend der bislang bestehenden Rechtslage für diese Schüler auf der 4. Schulstufe ein Unterricht im Pflichtgegenstand „Slowenisch“ im Ausmaß von 4 Wochenstunden erteilt.

Mit dieser Neuregelung des „Teamlehreinsatzes“ wird die größtmögliche Flexibilität an den einzelnen Schulstandorten sichergestellt und den Wünschen und Forderungen der Kärntner Landespolitik ( vgl. Beschluss des Kärntner Landtages vom 8. Juni 2000) entsprochen.

Von einer Übergangsbestimmung wurde Abstand genommen, zumal gemäß Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1988, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Landeslehrer

Dienstrechtsgesetz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden, die Schulbehörde erster Instanz aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder bei Mangel an entsprechenden Lehrern) ein Abweichen von § 16a Z 1 bis 3 bewilligen kann.

**Zu Z 5 (§ 34 Abs. 2b):**

Regelt das Inkrafttreten.

**Zu Z 6 (§ 36 Abs. 2):**

Adaptierung im Hinblick auf das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2000.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

**§ 16.** (1) An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht - unbeschadet des Abs. 2 - in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen. ...

...

**§ 16a.** Für die zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) gelten im Sinne des § 14 Abs. 1 folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Zahl der Schüler in einer Klasse auf der Vorschulstufe und der 1. bis 3. Schulstufe darf sieben Schüler nicht unterschreiten und 20 Schüler nicht übersteigen;
2. sind auf der 1. bis 3. Schulstufe mindestens je neun Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet, so sind auf dieser Schulstufe Parallelklassen zu führen;

### Vorgeschlagene Fassung

**§ 16.** (1) An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten vier Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der 5. Schulstufe an ist der Unterricht – unbeschadet des Abs. 2 – in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen. ...

...

(2a) Im Jahreszeugnis der 4. Klasse der zweisprachigen Volksschulen ist im Pflichtgegenstand "Deutsch, Slowenisch, Lesen" im Hinblick auf § 40 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zusätzlich die Beurteilung in "Deutsch, Lesen" gesondert auszuweisen.

**§ 16a.** Für die zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) gelten im Sinne des § 14 Abs. 1 folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Zahl der Schüler in einer Klasse auf der Vorschulstufe und der 1. bis 4. Schulstufe darf sieben Schüler nicht unterschreiten und 20 Schüler nicht übersteigen;
2. sind auf der 1. bis 4. Schulstufe mindestens je neun Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet, so sind auf dieser Schulstufe Parallelklassen zu führen;

### **Geltende Fassung**

3. in Klassen der 1. bis 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, ist ein weiterer Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für 14 Wochenstunden zu bestellen (Zweitlehrer); sofern zur Erreichung des vollen Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Einsatz des Zweitlehrers in dieser Verwendung in einer weiteren Klasse erforderlich ist, ist das Ausmaß der Verwendung als Zweitlehrer in den einzelnen Klassen mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz entsprechend zu vermindern, wobei das Ausmaß die Hälfte des für die Pflichtgegenstände (ausgenommen Religion) in den betreffenden Schulstufen vorgesehenen Wochenstundenausmaßes nicht unterschreiten darf;

4. ....

**§ 34. ...**

**§ 36. ...**

(2) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut.

### **Vorgeschlagene Fassung**

3. in Klassen der 1. bis 4. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, sind weitere Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für durchschnittlich 14 Wochenstunden zu bestellen (Teamlehrer); das Ausmaß der Verwendung als Teamlehrer in den einzelnen Klassen darf zehn Wochenstunden nicht unterschreiten; wenn die Teamlehrer die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemeinsam leisten, haben sie die Aufgaben des klassenführenden Lehrers gemeinsam wahrzunehmen;

4. ....

**§ 34. ...**

(2b) § 16 Abs. 1 und 2a, § 16a Z 1 bis 3 und § 36 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. September 2001 in Kraft.

**§ 36. ...**

(2) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.